VERORDNUNG (EWG) Nr. 3173/73 DER KOMMISSION

vom 22. November 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse (3) ist durch die Einstufung der Birnensorte „Abbé Fetel" unter einen falschen Anpassungskoeffizienten ein sachlicher Irrtum unterlaufen; die Einstufung dieser Sorte muß also geändert werden.

Wegen der Einführung einer neuen Sorte großfrüchtiger Tafeläpfel muß ferner die Liste im Anhang VII dieser Verordnung durch Anfügung der Sorte „Karmijn de Sonnavile" ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Anhang V „Birnen" „Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 ist in der zweiten Spalte die Sorte „Abbé Fetel" zu streichen und der dritten Spalte nach der Sorte „Beurré Durondeau" anzufügen.

(2) Im Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 ist unter der Überschrift „Tafeläpfel großfrüchtiger Sorten" die Sorte „Karmijn de Sonnavile" anzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 1. November 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.